

# Ordnung für die Wochenmärkte

## Präambel

Die Wochenmärkte der Landeshauptstadt München tragen erheblich zur Attraktivität der Kommune bei und steigern die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger. Sie dienen in erster Linie der Versorgung der Münchner Bevölkerung mit Lebensmitteln aller Art und Blumen. Sie verbessern und ergänzen mit ihren vielfältigen Angeboten und dem direkten Kundenkontakt, die vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten. Aufgabe des Veranstalters ist es, die Anliegen aller Beteiligten mit dem Ziel des langfristigen Erhaltes bzw. der Weiterentwicklung und Verbesserung der Wochenmärkte zu koordinieren. Zu dieser Zweckerreichung ist die Beachtung der Ordnung für die Wochenmärkte zwingend notwendig. Qualität, Professionalität und Partnerschaft sind für alle Seiten die Grundlagen die zielführenden Aufgaben zu erreichen.

## 1. Teilnahme am Markt

- 1.1 Wer auf den Münchner Wochenmärkten Waren verkaufen will, bedarf eines Vertrages mit dem Veranstalter (Markthallen München) der Münchner Wochen- und Bauernmärkte über den Standplatz und das Warensortiment. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Ordnung für die Wochenmärkte ist Bestandteil des Vertrages und kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Veranstalter geändert werden. Die Verantwortung zur Einhaltung des Vertrages und der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte obliegt dem Vertragspartner und dessen Vertreter.
- 1.2 Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten ist verboten. Werbung mit Lautsprechern oder durch lautes Ausschreien ist untersagt. Personen die den Marktfrieden stören, können auf Zeit oder Dauer von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Der Marktfrieden ist ein besonderer Rechtsschutz für den Markt und die Marktbesucher und sorgt über die Marktordnung hinaus dafür, dass der Markttag friedlich verläuft.

## 2. Behördliche Vorschriften und Anordnungen

- 2.1 Der Markthändler (Standbetreiber) ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorschriften (z.B. Lebensmittelrecht, Gewerbeordnung, Gaststättenrecht, Straßenverkehrsordnung usw.) einzuhalten und den Anordnungen des Veranstalters Folge zu leisten.
- 2.2 Werbung mit Lautsprechern oder durch lautes Ausschreien ist untersagt.
- 2.3 Die lichte Höhe der Vordächer muss mindestens 2 Meter betragen und darf den Fußgängerverkehr nicht behindern.

- 2.4 Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Für die entsprechenden hygienischen Voraussetzungen ist zu sorgen.
- 2.5 Der Ausschank von Alkohol und alkoholischen Getränken aller Art ist untersagt.
- 2.6 Der Standbetreiber haftet gegenüber der Landeshauptstadt München für sämtliche von Ihm oder seinen Beauftragten bzw. Vertretern verursachten Sach- und Personenschäden.

### **3. Marktsprecher/in**

- 3.1 Für jeden Wochenmarktstandort sind durch die Marktkaufleute ein/e Marktsprecher/in und ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Der/Die Marktsprecher/in nimmt Aufgaben zur Vermittlung zwischen den Händlerinnen und Händlern und zwischen der Händlerschaft und dem Veranstalter wahr. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Marktsprechern / Marktsprecherinnen und der Händlerschaft oder anderweitigen Problemen am Markt, ist der Veranstalter schnellstmöglich (telefonisch, per Mail oder Fax) zu verständigen. Die Marktsprecher/innen sind Ansprechpartner/innen für den Veranstalter bei der Organisation von Marktfeesten.

### **4. Standplatz**

- 4.1 Jeder Markthändler erhält vom Veranstalter durch Vertrag eine Zulassung über einen Standplatz für seine Verkaufseinrichtung auf den Münchner Wochenmärkten. Als Verkaufseinrichtung gelten Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände einschließlich Gängen, Klappen, Standflächen zu Reklamezwecke, Schaufenster sowie Freiflächen. Die Verkaufseinrichtungen müssen der Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmittelrechtlichen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen entsprechen.
- 4.2 Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Der zugewiesene Standplatz ist nicht übertragbar. Bei unvorhergesehenen Umständen oder z. B. durch Baumaßnahmen können Verschiebungen in der Stellordnung und eine Verlegung der Marktfläche durch den Veranstalter erfolgen.
- 4.3 Alle Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen standfest sein, ausreichend gegen Witterungseinwirkungen gesichert sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund der Marktfläche nicht beschädigen oder verunreinigen. Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen sind gemäß der gesetzlichen Regelungen, von Fahrzeugen jeder Art, Waren, Verpackungsmaterial und ähnlichem, freizuhalten.
- 4.4 Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden, er ist spätestens eine Stunde nach Ende des Marktes zu räumen (Auf – und Abbauzeit). In der Auf- und Abbauzeit dürfen keine Waren feilgeboten werden. Ausnahmen sind vorab schriftlich zu beantragen und können vom Veranstalter genehmigt werden. Zu Beginn der Öffnungszeit des Marktes ist ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu gewährleisten.
- 4.5 Die Markthändler haben an Ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar Namen und Anschrift anzubringen. Die feilgebotenen Waren sind für die Käufer zweifelsfrei auszuweisen. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Waren sind die Standbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Werbung an und in den Verkaufseinrichtungen ist gestattet, sofern sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

## **5. Warensortiment**

- 5.1 Der Händler ist ausschließlich berechtigt, das vertraglich vereinbarte Warensortiment anzubieten. Erweiterungen im Warensortiment sind vorab schriftlich beim Veranstalter zu beantragen und können von diesem genehmigt werden. Der saisonale Verkauf von Waren kann vom Veranstalter genehmigt werden.

## **6. Sauberkeit**

- 6.1 Die Verschmutzung der Marktflächen und deren Umgebung durch Müll, Unrat, Abwasser oder sonstigen Schmutz jeder Art ist untersagt. Marktabfälle dürfen nicht in öffentlichen Behältnissen oder der Kanalisation entsorgt werden. Es dürfen keine Abfälle auf dem Marktplatz oder den angrenzenden Flächen hinterlassen werden. Die Anbieter von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zur Benutzung derer anzuhalten.
- 6.2 Der Markthändler hat seinen Standplatz mit entsprechendem Einzugsbereich zu reinigen, seinen gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen. Soweit beim Betrieb des Standes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- 6.3 Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt dem Markthändler die Verkehrssicherungspflicht.

## **7. Winterdienst**

- 7.1 Der zur Durchführung eines Wochenmarktes erforderliche Winterdienst (z.B. Räumen und Streuen, Abfuhr von Schneewülsten) erfolgt gegen Entgelt. Die Sicherungspflicht obliegt dem zuständigen Referat bzw. den dafür beauftragten Firmen. Mietet der Veranstalter zur Durchführung eines Marktes eine Privatfläche an, obliegt die Sicherungspflicht dem Vermieter. Eine eigenständige Räumung des Standplatzes durch die Beschicker ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der unmittelbare Bereich an der Verkaufseinrichtung während des Marktbetriebes.
- 7.2 Die entstandenen Kosten für den Winterdienst werden anteilig entsprechend der Größe der Verkaufsfläche auf die Beschicker des jeweiligen Standortes umgelegt.

## **8. Verkaufszeiten/Marktzeiten, Preis je Frontmeter (zuzüglich Auf- und Abbauzeit von je einer Stunde)**

- 8.1 Es gelten folgende Verkaufszeiten/Entgelte je Frontmetern  
(Ziffer 11 der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte)  
06/07/08.00 Uhr bis 12/13/14.00 Uhr - 6 Stunden mit 4,20 € je Frontmeter  
12.00/13.00 Uhr bis 18.00/19.00 Uhr - 6 Stunden mit 4,20 € je Frontmeter  
10.00 Uhr bis 18.00/19.00 Uhr - 7 - 8 Stunden mit 4,40 € je Frontmeter  
08.00 Uhr bis 18.00/19.00 Uhr - 9 - 10 Stunden mit 4,95 € je Frontmeter
- 8.2 Für Markthändler, die an Standorten mit der Veranstaltungszeit zwischen 7 – 10 Stunden vorher einen anderen Standort beschicken, gilt die Regelung der Verkaufszeit bis zu 6 Stunden, sofern dies vorab beim Veranstalter angezeigt wurde.

- 8.3 Für Beschicker, die Imbiss anbieten, kann nach Antrag und Genehmigung in der Mittagszeit die Verkaufszeit eine Stunde vor- bzw. nachverlegt werden.
- 8.4 Die Auf- und Abbauzeit von einer Stunde ist grundsätzlich einzuhalten. Verlängerungen müssen beim Veranstalter beantragt und durch diesen genehmigt werden. Beschicker mit längerer Auf- und Abbauzeit können Schilder mit dem Hinweis auf die Verkaufszeit anbringen.

## 9. Präsenzpflicht

- 9.1 Mit Abschluss des Vertrages besteht für den Markthändler die Pflicht, die Marktveranstaltung zu beschicken. Dies gilt auch für die vom Markthändler Beauftragten (Vertreter bzw. Mitarbeiter).
- 9.2 Unentschuldigtes Fernbleiben der Marktveranstaltung von mehr als einmal im Kalenderjahr wird geahndet und führt zur fristlosen Kündigung der Verträge zur Beschickung der Münchner Wochenmärkte.
- 9.3 Die Marktzeiten der Münchner Wochenmärkte sind einzuhalten.
- 9.4 Ist es dem Markthändler oder seinen Beauftragten wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankheit, Unfall, Autopanne usw.) oder Urlaub nicht möglich, den Wochenmarkt zu beschicken, hat er dies unverzüglich der Marktaufsicht bzw. dem Veranstalter anzuzeigen.
- 9.5 In Ausnahmefällen können Marktveranstaltungen, die auf einen Feiertag fallen, verlegt werden. Dies gilt nur, wenn die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die am Tag der Verlegung regulär stattfindenden Märkte sind ausnahmslos zu beschicken.

## 10. Vertretung

Vertragshändlern mit gleichem Sortiment ist es gestattet, sich während des Urlaubs und bei Krankheit gegenseitig zu vertreten. Voraussetzung für die Vertretung ist:

- interner Kostenausgleich; Schuldner gegenüber der Stadt bleibt der Vertretene;
- Vollständige Beschickung der eigenen vertraglich vereinbarten Wochenmarktstandorte durch die Vertreter
- Information an den Veranstalter eine Woche vor der beabsichtigten Vertretung schriftlich (E-Mail, Fax, postalisch) oder durch Information an die Marktaufsicht. Eine Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

## 11. Entgelt

Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem monatlich fälligen Stellplatzentgelt, gegebenenfalls der Pachtflächenumlage, der Strompauschale und einem einmalig jährlichen Werbemittelbeitrag.

- 11.1 Stellplatzentgelt  
Für die Berechnung des Stellplatzentgeltes werden die Frontmeter der jeweiligen Verkaufseinrichtung, die Veranstaltungen pro Jahr und der Preis pro Frontmeter der Veranstaltungszeit gemäß Nr. 8 der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte zu Grunde gelegt.

#### Formel Entgelt Standmiete:

Preis FM x Veranstaltung/Jahr x tats. FM / 12 Monate

Als Mindestberechnungsgrundlage werden grundsätzlich 5 Meter Breite und eine maximale Tiefe von 6 Metern der Verkaufseinrichtung festgesetzt.

Der Aufbau der Tiefe ist von der Örtlichkeit des jeweiligen Standortes abhängig.

Überschreitungen der festgesetzten Bemessungen sind vorab schriftlich anzuzeigen und können vom Veranstalter genehmigt werden. Das monatlich zu entrichtende Entgelt wird individuell im Vertrag geregelt.

#### 11.2 Entgelt für Strom

Die Erhebung des Stromentgeltes erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 0,22 € je KW/h. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus dem derzeit geltenden Grundversorgungstarif der Stadtwerke München und einer Wartungspauschale. Die Erhebung des Stromentgeltes ist abhängig von den Veranstaltungen pro Jahr, dem Durchschnittswert der jeweiligen Stromklasse und der Veranstaltungszeit.

Formel Entgelt Strom:

$0,22 \times \text{Veranstaltung/Jahr} / 12 \text{ Monate} \times \text{Durchschnittswert der jeweiligen Stromklasse/h} \times \text{Verkaufszeit}$

Als Klassifizierungskriterium gelten die nachfolgenden Festsetzungen der Stromklassen.

Einteilung der Stromklassen:

Stromklasse I: 0 bis 2,5 KW Schuko Stecker

Stromklasse II: 2,6 bis 4 KW CE Stecker 16 Ampere

Stromklasse III: 4,1 bis 8 KW CE Stecker 16 Ampere

Stromklasse IV: 8,1 bis 12 KW CE Stecker 32 Ampere

Stromklasse V: 12 KW und mehr CE Stecker 32 Ampere

Das zu entrichtende Entgelt wird individuell im Vertrag geregelt.

#### 11.2.1 Handhabung

Den Marktbesuchern stehen auf den Wochenmarktstandorten Anschlüsse (Unterflurverteiler, Stromkasten) für die Stromentnahme zur Verfügung. Alle Stromverbrauchsstellen müssen zwingend dem Veranstalter gemeldet und durch diesen genehmigt werden. Die Anmeldung und Änderungen müssen schriftlich mit der Angabe der benötigten Anschlüsse (Wechselstrom, Starkstrom 16 oder 32 Ampere) und dem Verbrauch des jeweiligen Gerätes (KW) beim Veranstalter erfolgen. Heizstrahler dürfen einen Verbrauch von 2 KW/h nicht überschreiten und müssen immer den neuesten technischen Stand entsprechen. Hat ein Händler mehrere Stromverbrauchsstellen, so sind diese an einer an der Verkaufseinrichtung angebrachten Unterverteilung anzuschließen, sodass nur eine Anschlussleitung am Hauptverteiler erforderlich ist. Der Veranstalter behält sich eine Überprüfung der Angaben vor und kann ggf. Änderungen der Stromverbrauchsstellen einfordern. Für die Anschlussleitungen sind geeignete Kabel und wasserdichte Steckverbindungen zu verwenden, die den Vorschriften der VDE 0100 entsprechen. Alle Kabel sind Wasser geschützt sowie flach und sorgfältig (stolperfrei) zu verlegen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Gegen Entgelt können Überschreitungshilfen beim Veranstalter erworben werden. Bei Veranstaltungsbeginn ist das Kabel in der richtigen Reihenfolge in der Steckdose einzustecken, durch den Kabelauslass zu führen und der Stromverteiler wieder zu versperren bzw. die Unterflurverteiler geschlossen zu halten. Am Ende der Marktzeit ist die umgekehrte Reihenfolge maßgebend. Alle zur Verfügung stehenden Anschlussmöglichkeiten sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Nach Ende des Marktes müssen die Stromkästen/ Unterflurverteiler ordnungsgemäß versperrt sein.

#### 11.2.2 Haftung

Die Stromverteiler müssen zum Ende der Marktveranstaltung immer versperrt sein. Die Verkehrssicherungspflicht der ordnungsgemäßen Kabelverlegung obliegt dem Standbetreiber bzw. seinen Beauftragten. Alle elektrischen Anschlüsse sind durch Fehlstromschutzschalter 30 mA (FI - Schalter) geschützt. Die Verbrauchsgeräte müssen den vorgeschriebenen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Verkaufseinrichtungen

müssen jährlich vom Prüfdienst der Stadtwerke oder Elektrizitätswerke oder einem autorisierten Sachverständigen überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist mitzuführen und ggf. vorzuzeigen. Die Prüfkosten sind vom Markthändler zu tragen. Sämtliche Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch am benutzten Stromverteiler entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers. Jeder Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in ausreichender Höhe abzuschließen, die für sämtliche Schäden, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, Deckungsschutz gewährt.

#### 11.2.3 Meldung bei Störung/Beschädigung/Mängel

Störungen, Beschädigungen und Mängel an den Unterflurverteilern sind unverzüglich an die Stadtwerke München GmbH (SWM) zu melden. Es gelten die in der Gebrauchsanweisung bzw. an den Unterflurverteilern angebrachten geltenden Kontaktdaten der SWM München. Bei der Stromversorgung durch über erdige Stromkästen ist der Veranstalter unter den bekannten Kontaktdaten Ansprechpartner bei Mängel, Störungen und Beschädigungen.

#### 11.3 Pachtflächenumlage

Ist bei Marktstandorten vom Veranstalter eine monatliche Pacht (Mietzins) an den Grundstückseigentümer zu entrichten, wird diese anteilig umgelegt. Das monatlich zu entrichtende Entgelt wird individuell im Vertrag geregelt.

#### 11.4 Entgelt für den Werbemittelbeitrag

Die Einnahmen aus den Werbemitteln werden zur Gesamtorganisation der Wochenmärkte, wie z. Bsp. Zuschüsse zu Jubiläen oder Werbezwecken, verwendet. Anträge dafür können die Marktsprecher oder ein durch die Händlerschaft Beauftragter stellen. Die Einnahmen werden vom Veranstalter verwaltet. Über die Verwendung kann ggf. mit Beteiligung der Händler entschieden werden.

Das einmal jährlich zu entrichtende Entgelt wird individuell im Vertrag geregelt.

## 12. Zulassung

12.1 Jeder Händler erhält vom Veranstalter eine grüne Zulassungskarte, auf welcher die Daten des Händlers, das Kfz- Kennzeichen der Verkaufseinrichtung, die Mietflächengröße und das genehmigte Sortiment ausgewiesen sind. Die Zulassungskarte ist mitzuführen und sichtbar an der Verkaufseinrichtung anzubringen.

Fahrzeuge die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, dürfen auf der Marktfläche nicht abgestellt bzw. geparkt werden. Zudem können alle Händler durch das Anbringen bzw. Aufstellen von Wochenmarkt Schildern Ihre Zugehörigkeit zu den Münchner Wochenmärkten deklarieren.

## 13. Marktaufsicht

13.1 Die Mitarbeiter des Veranstalters üben die Marktaufsicht aus. Der Marktaufsicht obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte und des Vertrages. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die geltenden rechtlichen Vorschriften, der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte oder gegen den Vertrag erheblich oder wiederholt verstoßen wird. Personen, die den Marktablauf stören, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden. Die Marktaufsicht führt Protokoll und ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die für den geregelten Ablauf eines Marktes von Bedeutung sind.

## **14. Probevertrag**

Die Laufzeit der Probeverträge ist befristet auf drei Monate. Der jährliche Werbemittelbeitrag wird nicht erhoben. Alle übrigen Bestimmungen gelten analog des Festvertrages.

## **15. Zuwiderhandlungen**

Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte und des Vertrages werden geahndet und können zur außerordentlichen Kündigung führen.

## **16. Fassung**

Diese Fassung der Ordnung für die Münchner Wochenmärkte tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Wochenmarktordnungen.